Regelung für Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe **10** (der sog. Einführungsphase **Eph** der S II)

- Der Antrag auf Beurlaubung ist **schriftlich** an die Schulleitung zu richten, die auch die Beurlaubung ausspricht.

- Erste Voraussetzung für eine Beurlaubung in der **Eph** ist die erfolgte Versetzung von der Jg.st. 9 in die Jg.st. 10.

- **Beurlaubung bis zu einem halben Jahr (in Jg.st. 10.1)**
  Es bestehen keine weiteren Auflagen. **Vor** dem Auslandsaufenthalt muss jedoch die weitere Schullaufbahn abgeklärt sein.
  Eine Bescheinigung der Gastschule, aus der die Zeitdauer des Schulbesuches im Gastland und die belegten Kurse hervorgehen, muss unmittelbar nach der Rückkehr vorgelegt werden. (§ 4 RN3 APO-GOSt)

- **Beurlaubung für Jg.st. 10.2** und
  ➛**Fortsetzung der Schullaufbahn in 11.1** (der sog. Qualifikationsphase)
  Diese Beurlaubung wird ausgesprochen, wenn
  - ◊ die Durchschnittsnote aller Fächer im **9.1**-Zeugnis mindestens 3,0 **und**
  - ◊ in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (einschließlich Differenzierung) keine nicht-ausreichende Note vorliegt **und**
  - ◊ höchstens eines dieser Fächer ausreichend ist (VV 4.21/ § 4 RN 3 APO-GOSt)

  ➛**Fortsetzung der Schullaufbahn in 10.1** (des Folgejahres),
  falls eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt ist (VV 4.21/ § 4 RN 3 APO-GOSt)

- **Beurlaubung für ein Jahr** (in der Einführungsphase) und
  ➛**Fortsetzung der Schullaufbahn in 11.1**
  Diese Beurlaubung wird ausgesprochen, wenn
  - ◊ die Durchschnittsnote aller Fächer im **9.1**-Zeugnis mindestens 3,0 **und**
  - ◊ in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (einschließlich Differenzierung) keine nicht-ausreichende Note vorliegt **und**
  - ◊ höchstens eines dieser Fächer ausreichend ist (VV 4.21/ § 4 RN 3 APO-GOSt)

  ➛**Fortsetzung der Schullaufbahn in 10.1**,
  falls eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt ist (VV 4.21/ § 4 RN 3 APO-GOSt)

für die **Verweildauer** in der gymnasialen Oberstufe gelten folgende Bestimmungen

- ◊ falls die Schullaufbahn nach einem Jahr Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufe 10 in der Jahrgangsstufe 11 fortgeführt wird, wird das Jahr des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer angerechnet
- ◊ falls nach einem Jahr Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufe 10 die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11 genehmigt wurde, die Jg.st. 10 aber freiwillig wiederholt wird, werden beide Durchläufe der 10 auf die Verweildauer angerechnet
- ◊ falls eine Schülerin/ein Schüler für einen Auslandsaufenthalt für ein Jahr beurlaubt wird, die Schullaufbahn aber in der Jahrgangsstufe fortgesetzt werden muss, in der der Auslandsaufenthalt begonnen hat, so wird der Auslandsaufenthalt nicht auf die Verweildauer angerechnet

→ **LATINUM** vgl. nächste Seite

Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 26. Oktober 1979) wird erworben mit …

für G 8 (erstmalig mit Eintritt in die Eph zum 01.08.2010)

➛Latein **ab Klasse 5 oder 6** bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem halben Jahr

- durch mindestens ausreichende Leistungen im 10.2-Zeugnis

➛Latein **ab Klasse 5 oder 6** bei einem Auslandsaufenthalt von einem Jahr und **Fortsetzung der Schullaufbahn in Jg. 11** (ohne Vorversetzung) **entweder**

- durch eine Prüfung am Ende der Jg.stufe 9 (also vor dem Auslandsaufenthalt).
  Der Antrag hierzu muss bis spätestens 15.03. des jeweiligen Schuljahres in der Jg.stufe 9 gestellt werden.
  (Die Latein-Noten in den Zeugnissen 8.1 und 8.2 und 9.1 müssen mindestens „gut“ sein) **oder**

- durch eine schriftliche und mündliche (einmal wiederholbare) **teilzentrale***) Feststellungsprüfung im GBG am Ende der Jg.stufe 11
  *) die schriftliche Prüfung wird zentral vorgegeben, die mündliche Prüfung findet schulintern (zu einem vorgegebenen Thema) statt; nähere Auskünfte erteilt Herr Seibert-Kemp) **oder**

- durch Belegung eines Lateinkurses in 11.1 und mindestens ausreichenden (5 Punkte) Leistungen am Ende von 11.1
  (Achtung: die Entscheidung für einen Lateinkurs in 11.1 verpflichtet – unabhängig vom Antrag auf eine evtl. Feststellungsprüfung – zur Belegung des gesamten Halbjahres und der Teilnahme an beiden Klausuren) **oder**

- (in Ausnahmefällen) durch Belegung von Lateinkursen der Jgst. 10 und mindestens ausreichenden Leistungen Ende 10.2 (falls die Blockung und der individuelle Stundenplan dies zulassen).

➛Latein **ab Klasse 5 oder 6** bei einem Auslandsaufenthalt von einem Jahr in der Eph und **Vorversetzung** von Jg 9 in Jg 10)

- Latinumprüfung **entfällt** (vgl Aufhebung von VV 4.22 APO-GOST laut Änderung vom28.02.2001; d.h. Vorversetzung und Auslandsaufenthalt schließen einander nicht mehr aus)

Das Latinum wird – unabhängig von einem Auslandsaufenthalt – grundsätzlich nur zusammen mit dem bestandenen Abitur ausgewiesen.